



SchKG-Vereinigung  
Association LP

## News aus Bern vom 15. Juli 2024 (Nr. 1/2024)

Liebe Mitglieder,

Liebe Kolleginnen und Kollegen

*Passend zu neuer Form und Design der Website der SchKG-Vereinigung erscheint auch die bekannte Übersicht «**News aus Bern**» in neuer **Aufmachung!***

*Ab sofort erfolgt diese in der Form eines eigenständigen Dokuments im pdf-Format, das über sämtliche relevanten News rund um die Gesetzgebung im gesamten*

*SchKG-Bereich informiert und mit Links direkt auf entsprechenden Dokumenten und weiterführenden Informationen führt. Die Übersicht soll wie bisher jeweils Anfang und Mitte Jahr erfolgen und wird auf der Website der SchKG-Vereinigung übersichtlich aufgeführt und archiviert, wo auch frühere Ausgaben jederzeit verfügbar sind.*

### **I. Neues Recht**

#### **Neue Bestimmung zur Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht in der obligatorischen Krankenversicherung**

Am 1. Juli 2024 ist im Rahmen der Vorlage [16.312](#) (Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend

Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten) [Art. 93 Abs. 4 SchKG](#) in Kraft getreten. Diese neue Regelung schafft die Möglichkeit, dass das Betreibungsamt auf Antrag des Schuldners bei einer *Einkommenspfändung* dessen Arbeitgeber anweist, zusätzlich für die Bezahlung der *laufenden Krankenkassenprämien* einen entsprechenden Betrag vom Lohn an das Amt zu überweisen.

Zur (möglichst einheitlichen) Umsetzung der genannten Bestimmung durch die Betreibungsbehörden gibt es eine [Weisung Nr. 11](#) der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs vom 29. April 2024.

Weitere Änderungen dieser Vorlage sind entweder bereits am 1. Januar 2024 (die meisten Änderungen im Krankenversicherungsgesetz [KVG]) oder sie treten erst per 1. Januar 2025 (oder noch später) in Kraft (vgl. [Medienmitteilung vom 22. November 2023](#)). Das gilt insbesondere für [Art. 64a Abs. 2 KVG](#), wonach eine Person «in einem Kalenderjahr höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betrieben werden».

## II. Gesetzgebungsprojekte

### **Modernisierung des Betreibungswesens: Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung**

In Umsetzung verschiedener parlamentarischer Vorstösse (Motion [16.3335](#) Candinas «Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen stoppen», Motion [19.3694](#) Fiala «Elektronische Aufbewahrung der Verlustscheine», Motion [20.4035](#) Fiala «SchKG. Elektronische Übertragung der Verlustscheine») erarbeitet die

Verwaltung derzeit Botschaft und Entwurf zu einer Vorlage zur Modernisierung des Betreibungswesen, namentlich bezüglich Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Verlustscheine sowie Online-Versteigerung ([Website BJ](#)). Die [Vernehmlassung](#) zu einem entsprechenden Vorentwurf fand vom 22. Juni bis 17. Oktober 2022 statt. Es ist geplant, dass der Bundesrat die *Vorlage nach den Sommerferien* zu Händen des Parlaments verabschieden wird.

### **Sanierungsverfahren für natürliche Personen**

In Umsetzung zweier Motionen ([18.3510](#) Hêche «Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung» und [18.3683](#) Flach «Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger») erarbeitet die Verwaltung, unterstützt von einer Expertengruppe, derzeit Botschaft und Entwurf zu einer Vorlage zur Schaffung eines Sanierungsverfahrens für natürliche Personen im Sinne eines Restschuldbefreiungsverfahrens ([Website BJ](#)). Die [Vernehmlassung](#) zu einem entsprechenden Vorentwurf fand vom 3. Juni bis 26. September 2022 statt. Es ist geplant, dass der Bundesrat die *Vorlage bis Ende*

2024 zu Händen des Parlaments verabschieden wird. Ergänzend zu den bisherigen rechtstatsächlichen Untersuchungen werden derzeit im Sinne einer sog. vertieften Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) die Auswirkungen der Vorschläge untersucht.

### **Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen**

Nachdem den beiden parlamentarischen Initiativen [22.400](#) «Keine Jahresfrist für die Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen» und [22.401](#) RK-N «Möglichkeit der Nichtbekanntgabe von Betreuungseinträgen» Folge gegeben wurde, ist die RK-N mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beschäftigt. Der seit 1. Januar 2019 geltende [Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG](#) soll so angepasst werden, dass die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE [147 III 41](#) und [147 III 544](#)) korrigiert werden soll. Der Bundesrat wird sich zur Vorlage der RK-N äussern.

## **III. Berichte**

### **Gebühren im Betreibungs- und Konkurswesen**

In Erfüllung des Postulats [18.3080](#) Nantermod «Zu hohe Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs?» hat

der Bundesrat am 31. Mai 2024 den entsprechenden [Bericht](#) vorgelegt. Der Bundesrat kommt darin zum Schluss, dass die Betreibungsämter aufgrund der Regelung in der Gebührenverordnung zum SchKG ([GebV SchKG](#)) infolge von Rationalisierung und Effizienzsteigerung zu einem Teil Gewinne erwirtschaften, so dass die geltenden Tarife teilweise nicht mehr dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Dies steht im Gegensatz zur Situation im (defizitären) Konkurswesen. Daher hält der Bundesrat eine *partielle Anpassung* der GebV SchKG im Sinne einer *Senkung der Gebühren* in Bezug auf die Betreibungsämter für angezeigt, wobei diese zwingend begrenzt und spezifisch erfolgen müsste, bestimmte Dienstleistungen auch teurer werden könnten und die Qualität der von den Betreibungsämtern erbrachten Dienstleistungen sichergestellt sein sollte (vgl. [Medienmitteilung vom 31. Mai 2024](#)).

Der Bundesrat wäre entsprechend bereit, im Auftrag des Parlaments die GebV SchKG zu revidieren. Das verlangt die bereits früher eingereichte Motion [20.3067](#) Nantermod «Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs», die der Bundesrat ursprünglich abgelehnt und der Nationalrat am 2. März 2022 bereits angenommen hatte. Die Rechts-

kommission des Ständerats sistierte die Beratung im Hinblick auf den Postulatsbericht und dürfte die Beratung somit demnächst wieder aufnehmen.

#### **IV. Behandlung parlamentarischer Vorstösse**

##### **Motion [21.3426](#) Candinas «Betreibung von OKP-Forderungen auf Pfändung anstatt auf Konkurs»**

Entgegen dem Nationalrat am 16. März 2024 hat der Ständerat die Motion am 12. Juni 2024 –wie auch bereits die gleichlautende Motion [21.3446](#) Ettlín – abgelehnt. Die Sache ist damit *erledigt*.

##### **Motion [24.3000](#) RK-S «Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums»**

Die Motion der RK-S verlangt vom Bundesrat die Ausarbeitung einer SchKG-Revisionsvorlage, «damit die laufenden Steuern bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums künftig berücksichtigt werden», wie das der Bundesrat in seinem [Bericht](#) vom 1. November 2023 (in Erfüllung des Postulats [18.4263](#) Gutjahr «Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen») skizziert hatte.

Nachdem der Bundesrat die Motion zur Annahme empfohlen hatte, stimmten der Ständerat am 13. März 2024 und der Nationalrat am 27. Mai 2024 der Motion jeweils ohne Gegenstimme zu. Diese ist somit definitiv an den Bundesrat *überwiesen*.

#### **V. Neue parlamentarische Vorstösse**

##### **Motion [24.3455](#) Tschopp «Eine Ombudsstelle für Inkassounternehmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten»**

Die am 17. April 2024 eingereichte Motion will den Bundesrat beauftragen, eine *unabhängige Ombudsstelle* zu schaffen, die *Beschwerden gegen Inkassounternehmen* entgegennimmt und die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte informiert, um damit ungerechtfertigterweise von Inkassounternehmen gestellten Gebührenforderungen zu begegnen. Der Bundesrat hat die Motion am 14. Juni 2024 zur *Ablehnung* empfohlen.

##### **Motion [24.3519](#) Reimann «Betrügerischer Konkurs eindämmen»**

Die am 3. Juni 2024 eingereichte Motion verlangt unter Hinweis auf konkrete Beispiele aus dem Baugewerbe «wirksame Massnahmen gegen betrügerischen Konkurs», insbesondere

eine zehnjährige *Sperre betroffener Personen für Neueintragungen im Handelsregister* - und das just rund sechs Monate vor dem Inkrafttreten der Vorlage [19.043 Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurs](#) am 1. Januar 2025 (vgl. [Website BJ](#)).

**Motion [24.3585 Barandun](#) «Missbrauch bei der Verwertung von Liegenschaften stoppen»**

Die am 12. Juni 2024 eingereichte Motion verlangt eine Anpassung der

Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ([VZG](#)) dahingehend, «dass dem Schuldner eine *zweite Schätzung eines Grundstücks* im Verwertungsverfahren nicht mehr möglich ist.» Die in [Art. 99 Abs. 2 VZG](#) vorgesehene Möglichkeit, dass insbesondere der Schuldner eine neue Schätzung eines zu versteigernden Grundstückes verlangen können, werde zunehmend missbräuchlich genutzt, was es zu beseitigen gelte.

*Weitere Informationen zu laufenden Gesetzgebungsprojekten und sämtlichen Tätigkeiten der Oberaufsicht SchKG finden Sie auch auf der entsprechenden [Website des BJ](#) bzw. der [Oberaufsicht SchKG](#).*

*Weil es uns ein besonderes Anliegen ist, Sie stets zeitnah und übersichtlich über die relevanten Entwicklungen in der SchKG-Gesetzgebung zu informieren, sind wir für Hinweise, Anregungen oder Kritik und insbesondere zur neuen Gestaltung unserer «News aus Bern» stets dankbar! Bitte richten Sie diese direkt an [Philipp Weber](#).*

Mit besten kollegialen Grüssen

Philipp Weber